



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Umweltschutz
Az.: 105-01/wi
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

4. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 027/2019

Entwurf des nationalen Luftreinhalteprogramms

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 049/2018 vom 5. Februar 2018

Kurzfassung:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Entwurf des Nationalen Luftreinhalteprogramms übermittelt. Dieser dient zum einen der Berichterstattung im europäischen Rahmen, zum anderen der Umsetzung der 43. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Gegenstand ist sowohl die Beschreibung der Luftqualität bis 2016 als auch Projektion auf Grundlage verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Luftqualität bis 2030. Wir bitten die Landkreise, uns Hinweise und Anmerkungen bis zum **23. Januar 2019** zu übersenden.

Die Richtlinie (EU) 2016/2284 schreibt prozentuale Reduktionsverpflichtungen für die nationalen Immissionen von Stickstoffdioxid (NO_x), Schwefelverbindungen (SO_2), flüchtigen organischen Verbindungen ohne Methan (NMVOC), Ammoniak (NH_3) und Feinstaub ($\text{PM}_{2,5}$) ab 2020 und ab 2030 jeweils bezogen auf die Immissionen des Basisjahres 2005 vor. Deutschland ist nach Art. 6 und Art. 10 der Richtlinie verpflichtet, alle vier Jahre, erstmalig bis zum 1. April 2019, nationale Luftreinheitsprogramme zu übermitteln. Diese Programme müssen u. a. die aktuellen Immissionsprognosen sowie Strategien und Maßnahmen enthalten, die für die Erfüllung der Immissionsreduzierungsverpflichtungen für den Zeitraum zwischen 2020 und 2029 sowie ab 2030 sowie der für 2025 vorgegebenen Immissionszwischenziele national in Betracht gezogen werden.

Die nationale Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte durch die 43. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die am 31. Juli 2018 in Kraft trat. Der nunmehr vorliegende Entwurf des Nationalen Luftreinhalteprogramms (**Anlage**) setzt die auf Grundlage der §§ 4 und 16 der 43. Durchführungs-Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen um. Er ist aktuell noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und dient demgemäß gleichzeitig der Meinungsbildung zwischen den Bundesressorts. Da die Luftreinhaltepolitik eng mit der Klima- und Energiepolitik,

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

der Verkehrspolitik wie der Agrarpolitik verknüpft ist und damit vielfältigerweise auch kommunale Interessen berührt, kann damit noch Einfluss auf die endgültige Ausgestaltung des Nationalen Luftreinhalteprogramms genommen werden.

Der Entwurf gliedert sich in insgesamt neun Kapitel, in denen neben der allgemeinen zusammenfassenden Darstellung (S. 15 - 26) zunächst lediglich der allgemeine Gesamtkontext (S. 26 - 33), der politische Rahmen für Luftqualität und Luftreinhaltung (S. 34 - 35) sowie die bereits erzielten Immissionsreduktionen und Verbesserungen der Luftqualität in 2016 gegenüber dem Basisjahr 2005 sowie die Einhaltung von nationalen und EU-Regelungen im Berichtsjahr 2016 dargestellt werden (S. 36 - 91).

Konkreter werden die Darstellungen im Rahmen des Kapitels 5 - „Bericht zur Immissionsprojektion und Entwicklung der Luftqualität im Mit-Maßnahmen-Szenario“ (S. 92 - 114). Hier finden sich Immissionsprojektionen bis 2030 unter verschiedenen Modellannahmen zu den einzelnen Luftschadstoffen.

Der relevanteste Teil der Darstellung betrifft Kapitel 6 mit der dortigen Aufbereitung der „Strategie- und Maßnahmenoptionen zur Einhaltung der Immissionsreduzierungsverpflichtungen ab 2020 und ab 2030 sowie der indikativen Zwischenziele ab 2025“. Dargestellt werden ab S. 115 weiterführende Maßnahmenoptionen in Bezug auf den Klimaschutz sowie zur Reduktion der Luftschadstoffe. Hinzu kommen weitere Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft (S. 127).

Genannt werden bspw. im Bereich der Maßnahmenoptionen Klimaschutz weitere, die Immission von Treibhausgasen mindernde Strategien wie die Umsetzung des ressortübergreifenden „Aktionsprogramms Klimaschutz 2020“, des „Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz“ und „Klimaschutzplans 2050“.

Weiterführende Maßnahmeoptionen im Bereich Stickstoffoxide (NO_x) sind bspw. Änderungen der 13. Bundesimmissionsschutzverordnung, bei der für den Einsatz von festen, flüssigen und biogenen Brennstoffen in Großfeuerungsanlagen Immissionswerte vorgeschrieben werden, aber auch der mit Blick auf den ÖPNV wie die aktuelle Diskussion um Dieselfahrverbote wichtige Bereich des Straßenverkehrs.

Bei den Maßnahmen der Landwirtschaft sollen maßgeblich die Ammoniak-Immission reduziert werden.

Apodiktisch stellt der Entwurf in Kapitel 7 - „Strategien und Maßnahmen (inklusive Zeitplan für Annahme der Maßnahme, Implementierung und Erfolgskontrolle sowie zuständige Stelle)“ fest, dass alle zuvor enthaltenen Maßnahmeoptionen zur Erreichung der Minderungsverpflichtungen erforderlich seien.

Wir bitten die Landkreise, uns Hinweise und Anmerkungen zum Programmentwurf spätestens bis zum **23. Januar 2019** zu übersenden.



Theel

Anlage